

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBL. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 09.12.2025 die folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt). Ausgenommen sind die Friedhöfe der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde. Hier gilt gemäß der Gebietsänderungsvereinbarung das gemeindeeigene Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter. Ab 01.01.2009 tritt auch in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.02.2005 in der dann gültigen Fassung in Kraft.

§ 2 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührensätze ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits inkludiert. Die Umsatzsteuer wird in den betreffenden Gebührenbescheiden jedoch gesondert ausgewiesen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bestattung- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Friedhofsverwaltung entstandene Aufwand zu erstatten.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofswesens und ihre Anlagen nicht mehr zurückerstattet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 657,10 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 295,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.356,70 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 54,27 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 1.601,80 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 64,07 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 410,40 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 389,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 1.088,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre	705,00 Euro
1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	28,20 Euro
1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber	1.302,70 Euro
1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber bei Beisetzung 2.Urne	65,14 Euro
1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	895,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	35,80 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.140,10 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	45,60 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gräften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	492,70 Euro
2.1.2 samstags	608,20 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	239,70 Euro
2.2.2 samstags	292,00 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	142,20 Euro
2.3.2 samstags	175,20 Euro
2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	175,20 Euro
2.4.2 samstags	216,50 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	66,00 Euro
3.1.2 samstags	82,50 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	99,00 Euro
3.2.2 samstags	123,70 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.746,70 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	175,20 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1. Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	76,50 Euro
5.2. Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1 montags bis freitags	153,00 Euro
5.2.2 samstags	172,20 Euro
5.3. Nutzung Trauerhalle	
5.3.1 Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	123,00 Euro
5.3.1.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	61,50 Euro
5.3.1.3 samstags für 45 Minuten	153,80 Euro
5.3.1.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	76,90 Euro
5.3.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	67,50 Euro
5.3.2.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	33,70 Euro
5.3.2.3 samstags für 45 Minuten	84,40 Euro
5.3.2.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	42,20 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	30,70 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	95,60 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	30,70 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	30,70 Euro
6.2 Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,70 Euro
6.3 Umschreibung von Nutzungsrechten	20,50 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,80 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	12,50 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	246,00 Euro
7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	102,50 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	246,00 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	125,70 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	172,20 Euro
7.6.3	Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	175,20 Euro
7.6.4	Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	284,70 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	274,20 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,20 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	30,70 Euro

Köthen (Anhalt), den 09.12.2025

Christina Buchheim
Oberbürgermeisterin

(Siegel)